

415080
RENNGESETZE

UND

KAMPFREGELN

FÜR DIE

LEICHTE ATHLETIK.

FESTGESETZT VOM

ÖSTERREICHISCHEN SPORTAUSSCHUSS
FÜR LEICHTE ATHLETIK.

PREIS: 20 HELLER.

WIEN 1902.

VERLAG DES ÖSTERREICHISCHEN SPORTAUSSCHUSSES FÜR
LEICHTE ATHLETIK.

ZU BEZIEHEN DURCH DIE
VERWALTUNG DER »ALLGEMEINEN SPORTZEITUNG«
(VICTOR SILBERER, I., ST. ANNAHOF).



Bestimmungen

des

„Oesterreichischen Sportausschusses
für leichte Athletik“.

I. Der Amateurbegriff.

Ein Athlet hört auf, Amateur zu sein, wenn er:

1. Zur Ausübung eines athletischen oder irgend eines anderen Sportes für Geld oder Geldeswerth sich verpflichtet.
2. Jemanden in einem athletischen oder irgend einem anderen Sport für Geld unterrichtet oder trainirt.
3. Einen Preis, den er durch die Ausübung von einem athletischen oder anderen Sport gewonnen hat, verkauft oder verpfändet.
4. Geld oder Kosten irgend einer Art als Belohnung einer öffentlichen athletischen Leistung annimmt, ausgenommen die Vergütung der blossen Ausgaben für Reise und Logis seitens des Vereines oder Verbandes, den er vertritt; Geld oder Kosten irgend einer Art von einer Person, von einer Firma oder einer Gesellschaft empfängt, die aus der Athletik selbst oder der Erzeugung oder dem Verkaufe von athletischen Gebrauchsgegenständen geldlichen Vortheil zieht.
5. An einem athletischen Wettbewerb theilnimmt, wo der Sieger die Wahl zwischen Ehrenpreisen und Geld hat.
6. Geld bei einem athletischen Wettbewerb bekommt.

Der Oesterreichische Sportausschuss für leichte Athletik hat das Recht, die Rennbahnen der diesem Reglement unterstehenden Vereine nachmessen zu lassen.

Die Ecken der Laufbahn müssen abgerundet sein und Bögen von mindestens 10 Meter Halbmesser bilden.

Die Platzanlagen für Flachlaufen in gerader Linie, Hürdenlaufen, Hoch-, Stab- und Weitsprung, Kugelstossen etc. sind unter Punkt XI zu finden.

V. Preise.

Dem Veranstalter ist es freigestellt, die Concurrenzen mit

- a) Diplomen,
- b) Ehrenzeichen,
- c) Ehrenpreisen

zu dotiren.

VI. Functionäre.

Der Schiedsrichter ist der oberste Functionär und hat über die ordnungsgemäss angemeldeten Proteste zu entscheiden.

Derselbe hat nach Anhörung des Klägers, des Beklagten und der Zeugen (Functionäre) seine Entscheidung sofort oder doch wenigstens noch am Tage der Veranstaltung zu fällen. Ueber die Verhandlung und das Urtheil ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Oesterreichischen Sportausschuss für leichte Athletik einzusenden.

Der Zielrichter hat die Reihenfolge der Läufer am Ziel zu constatiren. Er kann sich ausnahmsweise, wenn er glaubt, seine Aufgabe nicht allein bewältigen zu können, von ein oder zwei Personen unterstützen lassen. Die Entscheidung über den Einlauf hat der Zielrichter allein zu geben. Gegen diese Entscheidung gibt es keine Berufung. Als Erster gilt derjenige, welcher zuerst mit der Brust das Band berührt. Für die folgenden Läufer ist die markirte Ziellinie maassgebend.

Die Reihenfolge der Theilnehmer am Start wird durch das Los festgesetzt.

Der Starter hat die Läufer nach ihren Losnummern, und zwar die niederste Nummer an der Innenwand, aufzustellen und zum Kampfe zu entlassen. Er urtheilt allein über die Giltigkeit des Starts.

Den Anordnungen des Starters ist seitens der Theilnehmer unweigerlich Folge zu geben, widrigenfalls der Starter berechtigt ist, den Zuwiderhandelnden von der Theilnahme an dem betreffenden Rennen auszuschliessen. Der Starter hat darauf zu achten, dass kein Concurrent mit irgend einem Theile seines Körpers den vor der Startlinie befindlichen Boden berührt.

Das Startzeichen ist ein Pistolenschuss.

Die Zeitnehmer — mindestens zwei — haben die Zeitdauer der Läufe aufzunehmen.

Zum Zeitnehmen sollen nur Stoppuhren benützt werden, welche mit einer Secundeneintheilung nach Fünfteln versehen sind.

Bahnrichter. Bei jedem Wettlauf sind mindestens vier Bahnrichter aufzustellen. Zu diesem Zwecke soll die Bahn durch Fahnen in vier gleiche Theile abgesteckt sein, und zwar von der Mitte der Curve bis zur Mitte der Langseite.

Der Bahnrichter hat den Verlauf des Rennens von Fahne zu Fahne genau zu beobachten und darauf zu achten, dass kein Theilnehmer irgend eine Handlung begeht, durch welche der Ausgang des Rennens in ungehöriger Weise beeinflusst werden könnte.

Rundenzähler, Nummernordner und andere Functionäre für technische Beihilfe haben die Pflicht, sich der grössten Genauigkeit zu befeissen. Dieselben können vom veranstaltenden Club ohne vorherige Ankündigung beige stellt werden.

VII. Records.

Records sind die besten Leistungen in Lauf- und anderen athletischen Concurrenzen.

Die Anerkennung der besten Leistungen (Zeit) bei Laufen erfordert folgende Nachweise:

a) Beglaubigung der Länge der Bahn, auf welcher der Record aufgestellt wurde.

b) Anwesenheit der dazu nöthwendigen Functionäre (Schiedsrichter), Starter, Bahnrichter, Zielrichter und mindestens zweier Zeitnehmer.

c) Die Benützung zuverlässiger, gutgehender Stoppuhren.

Die betreffende Leistung ist von den Functionären schriftlich zu bestätigen und muss dem Sportausschusse eingesandt werden.

Records in anderen athletischen Concurrenzen müssen von den dazu nothwendigen Functionären (Schiedsrichter etc. etc.) bestätigt werden.

Bei Records mit Discus, Hammer, Kugel oder Stein muss das Gewicht des Geräthes auf das Gewissenhafteste festgestellt und genau angegeben werden. Ein Record mit einem solchen Geräth kann selbs verständlich nur mit einem ganz gleich schweren Geräth geschlagen werden.

VIII. Todtes Rennen.

Wenn in einem Laufen zwei oder mehrere Concurrenten das Ziel zugleich passiren, so ist dies ein todttes Rennen. In diesem Falle findet nach einer Pause, deren Länge der Schiedsrichter bestimmt, eine Wiederholung des Laufens statt. Wer davon zurücktritt, gilt als besiegt. Falls die Theilnehmer, welche in einem todtten Rennen eingelaufen sind, keine Wiederholung des Laufes wünschen, werden die in Betracht kommenden Preise unter ihnen ausgelost.

IX. Proteste.

Der Protest muss beim Schiedsrichter eingereicht werden.

Bei der Einbringung eines Protestes sind bei der Rennleitung 10 Kronen zu erlegen, welche der Casse des Sportausschusses verfallen, wenn dem Proteste jede ernste Veranlassung fehlt.

X. Strafbestimmungen.

Eine absichtliche Nichtbeachtung der Bestimmungen des Sportausschusses für leichte Athletik, beziehungsweise eine Uebertretung derselben seitens der Theilnehmer kann bestraft werden:

1. mit Verlust des Preises;
2. mit Ausschluss von einer einzelnen Concurrenz;
3. mit zeitweisem oder auch dauerndem Ausschluss von allen Veranstaltungen aller jener Vereine, für welche

die Bestimmungen des Sportausschusses für leichte Athletik Giltigkeit haben.

Diese Strafen kann der Schiedsrichter bestimmen, doch bedarf der zeitweise und dauernde Ausschluss der Bestätigung des Sportausschusses.

XI. Concurrenzen.

Flachlaufen in gerader Linie. Alle Concurrenzen bis 100 Meter werden in gerader Linie gelaufen. Jeder Läufer hat seine eigene durch Bänder abgegrenzte Bahn von 1:20 Meter Breite.

Hürdenlaufen. Bei Hürdenlaufen über 110 Meter betragen die Zwischenräume zwischen den einzelnen Hürden 9 Meter. Die Distanz vom Start bis zur ersten Hürde beträgt 15 Meter, diejenige von der letzten Hürde bis zum Ziel 14 Meter. Jede der zehn aufgestellten Hürden soll 1 Meter $6\frac{1}{2}$ Centimeter hoch sein. Bei längeren Strecken dürfen die Hürden nur 80 Centimeter hoch sein. Jeder Concurrent hat seine eigene Hürdenreihe, welche er während des Rennens nicht mit einer anderen vertauschen darf.

Hochsprung und Stabhochsprung. In jeder Höhe sind drei Versuche zulässig. Nach drei misslungenen Versuchen scheidet der Bewerber aus. Ein Sprung ist nur dann misslungen, wenn der Springer die Latte herunterwirft.

Die zu springende Höhe wird durch eine Holzleiste von 2 Centimeter Dicke und mindesten 4 Meter Länge markirt; die Holzleiste wird so aufgelegt, dass sie bei einer Berührung durch den Springer herabfällt. Zweimaliges Durchlaufen gilt als ein Versuch.

Weitsprung. Die Absprunglinie muss sehr sichtbar gemacht sein. Jeder Bewerber hat drei Sprünge. Die drei besten Springer haben das Anrecht auf drei weitere Versuche. Zurückfallen, Zurückschreiten nach Ausführung der Sprünge oder Ueberschreiten der Absprunglinie mit irgend einem Fuss zählt als Versuch. In diesen Fällen wird die gesprungene Distanz nicht gemessen. Zweimaliges Durchlaufen zählt als ein misslungener Versuch. Die Distanzen werden im rechten Winkel gemessen von der Absprunglinie bis zu dem letzterer zunächst befindlichen Hakeneindruck. Bezüglich des Drei-

sprunget gelten die dem Weitsprunget analogen Bestimmungen.

Kugelstossen. Die Kugel ist von Eisen und wieget in der Regel 7 Kilo 250 Gramm. Der Abstoss erfolgt aus einem 2 Meter 13 Centimeter grossen abgegrenzten Quadrat. Die Kugel wird von der Schulter aus mit einer Hand gestossen. Die Distanz wird von der Innenkante der Abstosslinie des Quadrates bis zur Spur des ersten Auffallens gemessen.

Jeder Theilnehmer hat drei Würfe; die drei Besten haben dann drei weitere Versuche. Es ist verboten, den Fuss ausserhalb des Quadrates zu setzen, bevor die Kugel die Erde berührt hat. Bei einem Verstosse gegen diese Bestimmungen zählt der Wurf als Versuch und wird nicht gemessen.

Discuswerfen. Der Discus muss vollkommen rund sein und 22 Centimeter im Durchmesser haben, circa 4 Centimeter im Durchschnitt (in der Mitte). Sein Gewicht soll 2 Kilo betragen. Betreffs des Wurfes gelten die für das Gewichtswerfen maassgebenden Bestimmungen.

Hammerwerfen. Der Hammer besteht aus einer Eisenkugel an einer Eisenstange oder an einem Drahte von 110 Centimeter Länge und wieget Alles in Allem $7\frac{1}{4}$ Kilo. Der Wurf geschieht von einem Kreise aus, der 320 Centimeter im Durchmesser hat. Gemessen wird vom Mittelpunkte des Kreises bis zum ersten Eindruck des Wurfes.

Steinstossen. Der Platz ist der gleiche, wie beim Kugelstossen. Der Stein hat $17\frac{1}{2}$ Kilo zu wiegen. Er wird, wie die Kugel, mit einer Hand von der Schulter abgestossen. Gemessen wird von der Innenkante der Abstosslinie des Quadrates bis zum tiefsten Eindruck des Steines oder, wenn dieser ganz flach liegt, bis zum Mittelpunkte des Steines.

